

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 4530.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen: „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein“ mit dem Domizil zu Cöln errichtete Aktiengesellschaft.
Vom 7. September 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen w. w.**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Cöln, unter der Benennung: „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein“, welche als Zweck verfolgt das Erwerben und Ausbeuten von Bergwerken und Konzessionen auf Erze und Kohlen, sowie Mineralien aller Art in den Rheinischen und Westphälischen Ober-Bergamtsbezirken, dem Herzogthum Nassau und den beiden Hessen, und den An- und Verkauf aller Fossilien im In- und Auslande; die Verhüttung und resp. Zugutemachung von Erzen und Mineralien aller Art, die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, die Fabrikation von Roaks aus Stein- und Braunkohlen, den Ankauf und Verkauf dieser und der damit im Zusammenhange stehenden Produkte und Fabrikate; und alle Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlich sind, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. Allernädigst genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 1. August d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 1. August dieses Jahres für immer verbunden und nebst dem Vorlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Heilsberg, den 7. September 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut des Cöln-Müfener Bergwerks-Aktienvereins.

Tit. I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehale der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. ff. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Cöln-Müfener Bergwerks-Aktienverein.“

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln. Doch ist dieselbe verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements gründet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Klage der Aktionaire, als solcher, gegen die Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 43. beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) das Erwerben und Ausbauen von Bergwerken und Konzessionen auf Erze und Kohlen, sowie Mineralien aller Art in den Rheinischen und Westphälischen Ober-Bergamtsbezirken, dem Herzogthum Nassau und den

den beiden Hessen, und der An- und Verkauf aller Fossilien im In- und Auslande;

- b) die Verhüttung resp. Zugutemachung von Erzen und Mineralien aller Art, die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, die Fabrikation von Koaks aus Stein- und Braunkohlen, der Ankauf und Verkauf dieser und der damit im Zusammenhange stehenden Produkte und Fabrikate, und alle Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Tit. II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer und einer halben Million Thalern, getheilt in siebentausend fünfhundert Aktien, zu zweihundert Thalern jede. Die Generalversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals beschließen. Der desfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung in Cöln nachgewiesen sein wird, daß das Grundkapital von Einer und einer halben Million Thalern vollständig gezeichnet sei.

Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Tage der Veröffentlichung der landesherrlich genehmigten Statuten im Amtsblatte der erwähnten Königlichen Regierung geführt werden, so kann das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 6.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammbuch ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Das Schema der Aktien, Dividendenscheine und Talons ist sub Lit. A. hier beigefügt.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzu-rückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung müssen mindestens zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres, von jenem Zeitpunkte ab gerechnet, überhaupt mindestens vierzig Prozent des Aktienkapitals eingezahlt werden. Der Zeichner der Aktie haftet für pünktliche Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages in dem Maße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Unrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann. Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Ueber-tragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn die Gesell-schaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt hat. Wer innerhalb der vorgeschriebe-nen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis da-hin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschuß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire müssen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeich-ner gesucht werden.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Ak-tiendokumente ausgewechselt.

§. 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons mortifi-zirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht einge-liefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Cöln die Dokumente für nichtig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschuß durch die im §. 12. erwähnten öffentlichen Blätter und fertigt

fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Beteiligten zur Last.

§. 10.

Alle Aktionaire haben in Cöln Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Cöln. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

§. 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Elbacher Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so ist sowohl die Regierung zu Cöln als der Verwaltungsrath befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionäre durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Der Regierung zu Cöln steht auch die Befugniß zu, diese Bestimmungen über die Gesellschaftsblätter zu ändern; die betreffende Verfügung ist in den Amtsblättern derjenigen Bezirke zu veröffentlichen, in denen die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Tit. III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathen anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, welcher über das Resultat Akt aufzunehmen hat.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathen beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber, aus welchen (Nr. 4530.)

Personen der Verwaltungsrath in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die aus §. 12. sich ergebenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 14.

Für die Dauer der ersten sechs Jahre nach Gründung des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren: 1) Geheimer Kommerzienrath Deichmann, 2) Geheimer Kommerzienrath Diergardt, 3) Jakob Hambloch, 4) Wilhelm Klein, 5) Franz Leiden, 6) Gustav Mallinckrodt, 7) Kommerzienrath Mevissen, 8) Bürgermeister Dechelhäuser und 9) Viktor Wendelstadt, den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Betriebsjahres, spätestens in der des Jahres 1862. statt.

§. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beiwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrath wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im §. 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusezenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, in Cöln, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des nach §. 16. den Vorsitz Führenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 19.

Der Verwaltungsrath berath und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlussnahme der Generalversammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er ernennt und entläßt, nach Maßgabe des Dienstvertrages, den Generaldirektor, sowie, in der Regel auf den Vorschlag des Generaldirektors, alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thalern jährlich beziehen. Die Ernennung des Generaldirektors muß zu notariellem Protokolle erfolgen, und ist dieselbe durch die aus §. 12. sich ergebenden Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Gehälter der Beamten, die etwaigen Käutionen derselben und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit jederzeit ihrer Stelle zu entsezten, was in jeden Dienstvertrag einzurücken ist und wozu hinsichtlich des Generaldirektors ein von wenigstens acht zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß, hinsichtlich der übrigen Beamten aber nur ein von wenigstens sieben zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß erforderlich ist.

Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speziellen Dienst-Instruktionen für den Generaldirektor. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittieren und substituiren.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Generaldirektor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme, deren Höhe von der ersten Generalversammlung festgesetzt wird. Dieselbe gilt so lange, bis sie von einer späteren Generalversammlung anderweit bestimmt wird.

Tit. IV.

Vom Generaldirektor.

§. 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte, oder auch außerhalb desselben, ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat.

Die Besoldung des Generaldirektors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Der mit dem Generaldirektor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Generaldirektor jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus

aus andern Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entsetzung des Generaldirektors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erloschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

§. 24.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endosiert alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrahiert werden. Der Generaldirektor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

§. 25.

Der Generaldirektor ernennt und entläßt, nach Maßgabe des Dienstvertrages, alle Beamten der Gesellschaft, welche nicht im Jahresgehalte stehen, oder eine jährliche Besoldung von höchstens dreihundert Thalern beziehen. Er ist befugt, alle Gesellschaftsbeamten wegen Verlezung ihrer Dienstpflichten, wegen grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen vom Dienste zu suspendiren, hat aber davon sofort dem Verwaltungsrathe Anzeige zu machen.

§. 26.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 27.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Tit. V.

Von den Generalversammlungen.

§. 28.

Im vierten Quartale jeden Jahres findet regelmässig in Cöln eine Versammlung derjenigen Aktionaire statt, auf deren Namen in den Aktienregistern der Gesellschaft fünf oder mehr Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Die in dieser Weise berechtigten Aktionaire, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte, nach §. 30., an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien entweder bei der Gesellschaft oder bei den vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern bis zum Tage nach der Generalversammlung zu hinterlegen.

Die ihnen hierüber zu ertheilenden Depositenscheine dienen als Legitimation zur Erlangung der Eintrittskarten, welche vom Verwaltungsrath mindestens einen Tag vor der Generalversammlung auszureichen sind.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

§. 29.

Der Verwaltungsrath veruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 12. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmässigen als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 30.

In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire, vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Prokuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Chefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Aktionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 31.

In der Generalversammlung hat, mit Ausschluß des im §. 40. vorgeesehenen Falles, der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, funfzehn Aktien drei Stimmen, zwanzig Aktien vier Stimmen und jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von funfzig Aktien zehn Stimmen hat. Kein Aktionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für eigene Aktien und mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Aktien abzugeben, so daß zwanzig Stimmen das Maximum der in einer Hand befindlichen Stimmen bilden.

§. 32.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung.

Er requirirt den Protokollführer und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlussnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Beauftragung der Generalversammlung schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrath die Decharge zu ertheilen.

Die Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß der im §. 14., sowie der auf Grund des Schlußsatzes vom §. 17. ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

§. 33.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 34.

Mit Ausnahme der in den §§. 3., 40. und 43. bezeichneten Fälle vollbringen sich die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrinium abgestimmt werden. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Tit. VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 35.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli des einen Jahres bis einschließlich den 30. Juni des folgenden Jahres. Innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch den Generaldirektor aufzustellenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens. Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben,

Ber-

Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso, wieviel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Werth verloren haben. Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus dem §. 12. ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Nach Bewirkung der im §. 35. vorgesehenen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionäre vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath. Ueber zehn Prozent des Grundkapitals hinaus braucht der Reservefonds nicht angesammelt zu werden.

§. 38.

Die Dividenden sind in Edln an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschuß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 2. Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 39.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Tit. VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionären, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitales besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft (Nr. 4530.)

sellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wieviel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschlüsse bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 41.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Tit. VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 42.

Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft sollen durch zwei, von den Parteien zu erwählende, in Köln wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Köln, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbehelligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Auflösung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes. Auch gegen den Ausspruch des Obmannes findet weder Appell noch Kassation statt.

§. 43.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionären, welche mindestens fünfhundert Aktien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Tit.

Tit. IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung zu Cöln ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Verathungen bewohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen. Findet der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft außerhalb des Regierungsbezirkes Cöln statt, so ist auch jede andere Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt, befugt, zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtsrechtes hinsichtlich des innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes stattfindenden Geschäftsbetriebes einen oder mehrere Kommissarien mit den in diesem Paragraphen bezeichneten Rechten für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr im Inlande betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Besäumung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Tit. X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 46.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Geh. Kommerzienrath Diergardt, Kommerzienrath Mevissen und Hambloch, und zwar allen Dreien
(Nr. 4530.) zusam-

zusammen, sowie jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Anderen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Stamens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des §. 1. dieses Statuts beitretenden Aktionäre eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie

No

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Dieser Talon wird gebunden und be ruht im Archiv der Gesellschaft.

Auszuschneidend er Talon.

200 Thaler.

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom

Actie №

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an dem Cöln - Müsener Bergwerks - Aktien - Verein für den Betrag von
Zweihundert Thalern
beheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendscheine pro
..... 18.. bis 18.. einschließlich
nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Cöln, den .. ten 18..

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol. des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

200 Thaler.

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug
aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, ic.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktio-
naire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nö-
thig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln pro 18., Stück №

(Vorderseite.)

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Anweisung
zu der Aktie №

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kuponsregister Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Dividendenschein
zu der Aktie №

V.

Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..
Cöln, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Dividendenschein
zu der Aktie №

IV.

Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..
Cöln, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Dividendenschein
zu der Aktie №

III.

Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..
Cöln, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Dividendenschein
zu der Aktie №

II.

Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..
Cöln, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Dividendenschein
zu der Aktie №

I.

Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..
Cöln, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Talon zu den
Dividenden-
scheinen
der Aktie
№

Cöln - Müsener Bergwerks - Actien - Verein.

Auszu-
schnei-
dender
Talon.

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenutsche zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

5.

Zahlbar am 18..
Für das Geschäftsjahr 18..

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

4.

Zahlbar am 18..
Für das Geschäftsjahr 18..

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

3.

Zahlbar am 18..
Für das Geschäftsjahr 18..

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

2.

Zahlbar am 18..
Für das Geschäftsjahr 18..

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

1.

Zahlbar am 18..
Für das Geschäftsjahr 18..

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Niedigert im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)